



Wien, am 07.11.2016

KRE/Kollektivvertrag/2017/Nichtfilmschaff-
ende/Prot_KV-Nichtfilmsch_07112016.doc

PROTOKOLL
Kollektivvertragsverhandlungen der Film- und Musikwirtschaft
(ausgenommen Filmschaffende) „Kollektivvertrag Nichtfilmschaffende“
07. November 2016, 11:00 Uhr (WKO, Saal B2 4)

Anwesend für younion Die Daseinsgewerkschaft:

Dürrer Thomas Mag.	Fleissner Florian Mag.
Friedl Monika Mag.	Schedl Gerhard Mag.
Seidl Ronny	Stoik Bernhard
Suchl Richard	Wodnar Fritz

Anwesend für den Fachverband der Film- u. Musikwirtschaft:

Gamper Albert Dr.	Heiduschka Veit KommR Prof. Dr.
Hosp Michael	Krausz Daniel Univ.Prof.
Matula Brigitte	Müller Werner Dr.
Papousek Christof Mag.	Reiff Karl Mag.
Stejskal Michael	Stelzer Harald Mag.
Tomandl Georg	Wieser Alexander Mag.

Entschuldigt:

Dumreicher-Ivanceanu Alexander	Tanzer Dietmar Dipl.-Ing.
--------------------------------	---------------------------

Der Vorsitzende der AG-Seite, Univ.Prof. Daniel Krausz, begrüßt die Verhandlungspartner der AN- und AG-Seite, verweist auf die nach wie vor schwierige Wirtschaftssituation und bittet die Gewerkschaft younion um ihre Vorschläge.

Für die AN-Seite bedankt sich Richard Suchl namens des AN-Teams für den Termin und verweist auf jüngste Kollektivvertragsabschlüsse anderer Branchen, insbesondere den Abschluss in der Metallerlohnrunde, der sich im Durchschnitt auf 1,68% KV Erhöhung bewegt hat. Dementsprechend wird von Seite der Gewerkschaft 1,68 % Erhöhung KV vorgeschlagen.

Weiters wird vorgeschlagen, Änderungen des KV-Textes vorzunehmen, die sich auf geänderte gesetzliche Vorschriften beziehen:

§ 9 Freizeit bei Arbeitsverhinderung

- (I) Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem/jeder ArbeitnehmerIn eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes in folgendem Ausmaß zu gewähren:
- | | |
|---|--------|
| (a) bei eigener Eheschließung oder Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) | 3 Tage |
| (b) bei Wohnungswechsel im Falle eines bereits bestehenden eigenen Haushaltes oder im Falle der Gründung eines eigenen Haushaltes | 2 Tage |
| (c) bei Niederkunft der Ehefrau bzw. | |

Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin	1 Tag
(d) bei Eheschließung von Geschwistern, Stiefgeschwistern sowie leiblichen Kindern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern	1 Tag
(e) beim Tod des/der Ehegatten/-gattin	3 Tage
(f) beim Tod des/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin, wenn sie/er mit dem/der ArbeitnehmerIn im gemeinsamen Haushalt lebte	3 Tage
(g) beim Tod eines Elternteiles	3 Tage
(h) beim Tod eines leiblichen Kindes, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekindes, das mit dem/der ArbeitnehmerIn im gemeinsamen Haushalt lebte	3 Tage
(i) beim Tod eines leiblichen Kindes, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekindes, das mit dem/der ArbeitnehmerIn nicht im gemeinsamen Haushalt lebte, sowie beim Ableben von Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern und Großeltern	1 Tag

§ 11 Pflegefreistellung bei Erkrankung bzw. Pflegebedürftigkeit

- (1) 1. Ist der/die ArbeitnehmerIn an der Arbeitsleistung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen oder

2. wegen der notwendigen Betreuung seines/ ihres Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des/der eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 d Abs. 2 Z 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung oder

3. wegen der Begleitung seines/ ihres erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

nachweislich verhindert, so hat er/ sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß seiner/ ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres. Als nahe Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Ehegatte, der/die eingetragene PartnerIn und Personen anzusehen, die mit dem/der ArbeitnehmerIn in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder, im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder des/der eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn sowie die Person, mit der der/die ArbeitnehmerIn in Lebensgemeinschaft lebt.

- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn der/die ArbeitnehmerIn den Freistellungsanspruch nach (1) verbraucht hat, nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Urlaubsgesetz (UrlG).
- (3) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat gem. § 16 Abs. 4 UrlG auch jene/jener ArbeitnehmerIn Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung, der/die nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Die AG-Seite stimmt den vorliegenden Änderungsvorschlägen zu und stellt im Hinblick auf die Textierung des seit langem nicht mehr redaktionell bearbeiteten Kollektivvertrags die Notwendigkeit fest, diesen auch auf andere Vereinbarkeiten mit der inzwischen geänderten Rechtslage zu überprüfen und dies auch für eine redaktionelle Neuformulierung zu nutzen. Darüber besteht Einigkeit.

Als Gegenvorschlag zum Vorschlag von younion bietet die AG-Seite 1,0 % KV an und stellt fest, dass dies nach wie vor relevant über dem VPI der letzten 12 Monate (Sep. 2015 bis Aug. 2016: 7,5 %) läge. Die AN-Seite weist demgegenüber hinsichtlich des vorzitierten 12-Monats-VPI darauf hin, dass alle Prognosen von einer baldigen Steigerung des VPI ausgehen und für 2017 eine starke Steigerung prognostiziert wird.

Die Sitzung wird unterbrochen, um den KV-Verhandlungsparteien Gelegenheit zu geben, die Vorschläge intern zu diskutieren.

Nach Unterbrechung hält die AN-Seite die Forderung nach 1,68 % Erhöhung aufrecht, stellt weiters fest, dass bei der vorher zitierten Einigung in der Metallerlohnrunde 1,2 % der unterste Level darstellt. Nach Diskussion der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird der Vorschlag der AN-Seite auf 1,3 % reduziert. Eine Diskussion über eine allfällige Staffelung der Beträge sei nicht zu führen, da weder bei AN- noch AG-Seite eine Präferenz dafür besteht. Ein einheitlicher Abschluss wird angestrebt.

Für die AG-Seite weist Müller darauf hin, dass die in der Diskussion angeführten Abschlüsse, wie z.B. der neue Kinokollektivvertrag und jener der Metallerlohnrunde, für die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Nichtfilmschaffendenbereich nicht relevant seien und verweist auf die Notwendigkeit, diesen Kollektivvertrag unter bewährter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser spezifischen Branche durchzuführen.

Die Verhandlungen werden erneut unterbrochen.

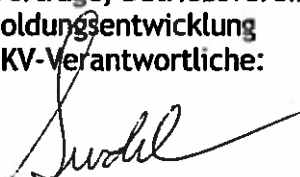
Nach weiterer interner Verhandlung innerhalb der Gruppen schlägt Danny Krausz für die AG-Seite als Kompromiss 1,25 % Erhöhung des kollektivvertraglichen Mindestentgelts unter Aufrechterhaltung der Überzahlung (unechter IST) vor. Dieses Angebot wird von der AN-Seite nach längerer Diskussion angenommen.

Die Sätze von 1,25 % verstehen sich als Erhöhung auf das kollektivvertragliche Mindestentgelt, wobei eine Aufrechterhaltung der Überzahlung vorgesehen wird.

Was Lehrlingsentschädigungen, SEG-Zulagen und Kleiderpauschale betrifft, werden diese ebenfalls angehoben.

Für das km-Geld sowie Diäten mögen die jeweils steuerfreien Sätze bzw. das amtliche km-Geld gelten.

YOUNION_DIE DASEINSGEWERKSCHAFT
Referat für Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und
Besoldungsentwicklung
Der KV-Verantwortliche:


Richard Suchl

FACHVERBAND DER FILM- UND MUSIKWIRTSCHAFT
Der Geschäftsführer:


Dr. Werner MÜLLER

